

Welches Generalkommando oder Bezirkskommando in Betracht kommt, richtet sich

a) im Falle des § 22 Abs. 1 Ziffer 3 nach der Kontrollstelle,

b) im Falle des § 26 Abs. 1 und 2 in Verbindung mit Abs. 3, sowie des § 32 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit des Niederlassungsortes im Inlande oder, falls der Betreffende sich dort nicht niedergelassen hat, nach der örtlichen Zugehörigkeit des Ortes, in dem er seinen letzten Wohnsitz im Inlande gehabt hat,

c) im Falle des § 32 Abs. 2 in Verbindung mit Abs. 3 nach der örtlichen Zugehörigkeit der Militärbehörde, der sich der Betreffende stellt.  
Berlin, den 13. Februar 1914.

Der Minister des Innern.

Im Auftrage: von Jarocky.

### Das bayerische Indigenatsedikt vom 26. Mai 1818

(Gesetzblatt für das Königreich Bayern 1818 S. 141).

§ 1. Zum vollen Genuße aller bürgerlichen öffentlichen und Privatrechte in Bayern wird das Indigenat erfordert, welches entweder durch die Geburt oder durch die Naturalisation erworben wird.

§ 2. Vermöge der Geburt steht jedem das bayerische Indigenat zu, dessen Vater oder Mutter zur Zeit seiner Geburt die Rechte dieses Indigenats bejessen haben.

§ 3. Durch Naturalisation wird das Indigenat erlangt:

a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heiratet;

b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansässig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Untertans-Verbande beigebracht haben;

c) durch ein besonderes, nach erfolgter Vernehmung des Staatsrates ausgefertigtes kgl. Dekret.

§ 4. Durch den bloßen Besitz oder eine zeitliche Benützung liegender Gründe, durch Anlegung eines Handels, einer Fabrik oder durch die Teilnahme an einem von beiden, ohne förmliche Niederlassung und Ansässigmachung, werden die Indigenatsrechte nicht erworben.

§ 5. Auf gleiche Weise können die Fremden, welche in Bayern sich aufhalten, um ihre wissenschaftliche, Kunst- oder industrielle Bildung zu erlangen, oder sich in Geschäften zu üben, oder welche sich in Privatdiensten befinden, ohne sich förmlich ansässig gemacht oder eine Anstellung erlangt zu haben; oder solche Individuen, welche mit ihrem Domizil den an andere Souverains übergegangenen Landesteilen angehören, vorbehaltlich der vertragsgemäßen Rückwanderung, auf die Rechte eines Einheimischen keine Ansprüche machen.